



## □ Dienste außer Kontrolle

Telefonüberwachung ist heutzutage das alltägliche Geschäft von Geheimdiensten; so auch in Nordrhein-Westfalen. Für mehr als ein Jahr hatten die Dienste des Landes dabei jedoch mehr Freiheiten als gemeinhin üblich. Von September 2000 bis Dezember 2001 war die für die Kontrolle der Überwachungsmaßnahmen zuständige G10-Kommission des Landtags in Düsseldorf unbesetzt. Zwar hatten alle Fraktionen ihre Kandidat/inn/en benannt, nur war es der SPD-Fraktion über Monate nicht gelungen, eine Person für den von ihr zu besetzenden Vorsitz zu finden. Die alte G10-Kommission blieb nach der Landtagswahl im Mai 2000 noch die gesetzlich möglichen drei Monate kommissarisch im Amt. Das neue Gremium konstituierte sich dann erst am 19. Dezember 2001, knapp 15 Monate später.

Die G10-Kommissionen von Bund und Ländern sollen die Rückkoppelung der Geheimdienste mit dem Parlament bei Einschränkungen der Post- und Fernmeldefreiheit aus Art. 10 GG sicherzustellen. Aufgabe der G10-Kommissionen ist es, bei Beschränkungsmaßnahmen mitzuwirken, Beschwerden betroffener Bürger/innen aufzunehmen, die Einhaltung des G10-Gesetzes zu prüfen und über die Benachrichtigung von Betroffenen zu entscheiden. Sie ersetzt damit auch die sonst für Hoheitsakte vorgesehene richterliche Kontrolle. Vorsitzende/r des G10-Gremiums muss eine Person sein, die die Befähigung zum Richter/innen/amt hat.

Dass Politiker aller Couleur das Fehlen der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrolle als "Skandal" bezeichnen, ist verständlich. Denn mit einer solchen Panne fällt auch das letzte Feigenblatt der Geheimdienste. Mit der Einrichtung der Überwachungsgremien (neben der G10-Kommission auch das Parlamentarische Kontrollgremium - PKG - zur Überwachung der allgemeinen Arbeit der Geheimdienste) wird ihre Existenz legitimiert und gleichsam ein "Schutz" vor Geheimdiensten suggeriert, den es für Verdächtige nicht geben soll und für alle anderen nicht geben kann. Diese Instanzen kaschieren, dass Verfassungsschutzbehörden, Bundesnachrichtendienst (BND) und Militärischer Abschirmdienst (MAD) nahezu unkontrolliert ihrer Arbeit nachgehen können. Auf der einen Seite können die überwachenden Parlamentarier/innen nur stich-

probenartig Einblicke nehmen, zum anderen ist es den Geheimdiensten wesenseigen, dass sie intransparent arbeiten und damit per se nicht zu beaufsichtigen sind.

Einige Telefonüberwachungsmaßnahmen wurden trotz der Vakanz ohne Genehmigung durchgeführt. Sie mussten nun im Nachhinein genehmigt werden. Ob sie deshalb illegal gewesen sind, ist bisher noch offen. Einen Präzedenzfall gibt es nicht.

**Markus Detjen, Hamburg.**



## □ Zum Stand des NPD-Verbots

Wer Verschwörungstheorien mag, wird sich beim Spektakel um das NPD-Verbot folgende Fragen gestellt haben: Ist die NPD Vorfeldorganisation des Verfassungsschutzes (VS) oder gar umgekehrt, der VS Kadenschule für Neonazigruppierungen? Das NPD-Verbotsverfahren könnte jedenfalls nach der Enttarnung einiger Vertrauensmänner (sog. V-Leute) des Inlandgeheimdienstes, deren Aktivitäten als Beleg für die Verfassungswidrigkeit der Partei dienen sollten, zum Fiasko werden.

Das Bundesverfassungsgericht selbst lies die "Bombe" am 22.1.2002 platzen: Alle Verhandlungstermine sollen bis auf weiteres ausgesetzt werden, denn Wolfgang Frenz, ehemaliger stellvertretender Landesvorsitzender der nordrhein-westfälischen NPD und Autor des Buches "Verlust der Väterlichkeit oder Das Jahrhundert der Juden", sollte durch Aussagen wie "Wenn es Auschwitz nicht gegeben hätte müsste es für die Juden von heute erfunden werden. Denn Auschwitz ist die Machtergreifung durch das vernetzte Judentum." Beweis für den in der NPD vorherrschenden Antisemitismus sein. Jedoch war Frenz nicht nur von "Beruf Neonazi", sondern auch jahrelang Spitzel für den VS. Die Schlußfolgerung schlägt sofort ins Gesicht: Wie weit sind VS-Spitzel, Provokateure, verdeckte ErmittlerInnen selbst InitiatorInnen von Straftaten innerhalb der NPD? Werden die Beweise für ein Verbot der NPD staatlich geschaffen?

Die Fragen können wohl bejaht werden, denn die Enttarnung von Wolfgang Frenz war erst der Anfang. Neben dem nordrhein-westfälischen Landesvorsitzenden der NPD Udo Holtmann wurden auch die beiden Neonazis und Mitglieder der Jungen Nationaldemokraten (JN), der Nachwuchsorganisation der NPD, Thorsten Crämer und Nico Wedding als V-Leute identifiziert. Die beiden Letztgenannten waren beteiligt an einem Überfall im Jahr 2000 auf BesucherInnen einer KZ-Gedenkstätte in Wuppertal. Dabei gab es mehrere Verletzte. Damit aber nicht genug, denn im Februar wurden acht weitere V-Leute bekannt.

Die mediale Diskussion um diesen Skandal zielte jedoch nicht darauf ab, den Einsatz von V-Leuten, verdeckten Ermittlern oder den Verfassungsschutz an sich in Frage zu stellen. Vielmehr wurde bekräftigt, daß weiterhin "zum Wohle der Demokratie" die letztlich vollkommen unkontrollierbaren Geheimdienste bestehen bleiben müssen oder der ganze Skandal wurde einfach parteipolitisch ausgeschlachtet, wie Angela Merkel (CDU) es formulierte: "Schily hat sein Haus nicht unter Kontrolle".

Die Neonazis frohlocken hingegen und können sich sogar noch entschuldigen, denn nach eigenen Aussagen verhält sich die Partei brav und rechtsstaatlich, während die "Ausfälle" vom Verfassungsschutz gesteuert werden.

Die Bundesregierung hält an dem Verbotsantrag fest, bleibt also abzuwarten wie der neue überarbeitete Schriftsatz vom BVerfG bewertet wird. Eine dicke Delle hat der tendenziell richtige Schritt, Neonazis die offiziellen Strukturen zu entziehen, auf jeden Fall.

**Marek Schauer, Berlin.**



### Kriegsgefangene oder Kriminelle?

Die Bilder vom US-Stützpunkt Guantanamo Bay, auf denen gefangene Taliban und Al Qaida Kämpfer in Käfigen gehalten werden, lösten in der ganzen Welt Unverständnis und Entsetzen aus. Die Forderung die Gefangenen nach den Normen der Genfer Konvention von 1949 zu behandeln, wurde von der US-Regierung abgelehnt. Nach dem Rechtsverständnis der USA handelt es sich bei den Gefangenen auf Guantanamo um sogenannte "illegale Kombattanten". Diesen Begriff kennt das humanitäre Völkerrecht aber nicht. In der Genfer Konvention wird lediglich zwischen Kombattanten, denen die Rechte von Kriegsgefangenen zustehen, und Zivilpersonen unterschieden. Besteht Unklarheit über den Status einer Person muß gemäß Art. 5 der Konvention ein zuständiges Gericht die Rechtsstellung der Gefangenen feststellen. Bis zu dieser Feststellung sind die betroffenen Personen wie Kombattanten zu behandeln und genießen alle Rechte von Kriegsgefangenen. Diese Feststellung wurde im Fall der Guantanamo-Gefangenen von den Juristen im Pentagon ohne Gerichtsverfahren getroffen. Die Rechtsauffassung des Pentagons beruht auf einem Präzedenz-Fall des Obersten Gerichtshofes aus dem Jahre 1942 in dem mehrere deutsche Spione durch ein US-Militärgericht als "illegale Kombattanten" eingestuft und zum Tode verurteilt wurden. Da die USA aber die Genfer Konvention von 1949 ratifiziert haben, müssen sie diese gemäß Art. 1 unter allen Umständen einhalten. Folgt man den Normen der Genfer Konvention, würden die gefangenen Taliban gemäß Art. 4 als Mitglieder der Streitkräfte Afghanistans einzuordnen sein und sich somit als Kriegsgefangene qualifizieren. Der rechtliche Status der Al Qaida Gefangenen ist problematischer. Einige könnte man sicherlich ebenfalls als Kombattanten im Sinne von Art. 4 betrachten, wenn sie sich als Mitglied einer Miliz qualifizieren. Diejenigen Gefangenen, die nicht unter Art. 4 fallen sind als Zivilpersonen einzustufen und müßten vor ordentlichen Gerichten als "gewöhnliche Kriminelle" angeklagt werden. Diese hätten dann die Rechte eines Angeklagten, die der amerikanische Rechtsstaat vorsieht: rechtlichen Beistand, Berufungsmöglichkeiten und ein unabhängiges Gericht. Die summarischen Verfahren vor Sonder-Tribunalen, die bisher vorgesehen sind, erfüllen diese Kriterien sicherlich nicht. Die US-Regierung ignoriert und bricht folglich das

geltende Völkerrecht. Aber auch die mit den USA verbündeten Staaten, darunter auch Deutschland, könnten bereits das geltende Völkerrecht verletzt haben, sollten sie gefangene Taliban an die USA ausgeliefert haben. Nach Art. 12 der Konvention müßten die verbündeten Staaten nämlich bei der Auslieferung sicherstellen, daß die USA willens ist, die Genfer Konvention anzuwenden.

David Zechmeister, Hamburg.



### Regelanfrage bei Einbürgerung

Eine Anfrage der PDS-Abgeordneten im Bundestag Ulla Jelpke hat ergeben, dass jede Person, die sich in Deutschland einbürgern will, zuvor generell vom Verfassungsschutz überprüft wird. Ein konkreter Verdacht ist für diese Anfrage nicht erforderlich.

Bisher war nur bekannt, dass Bayern ein solches Verfahren seit 1998 anwendet und darauf gestützt über 200 Einbürgerungsanträge abgewiesen hat. Inzwischen üben alle Bundesländer -- bis auf Sachsen - diese Praxis aus; jedoch bereitet sich auch Sachsen auf die Durchführung der Regelanfrage vor.

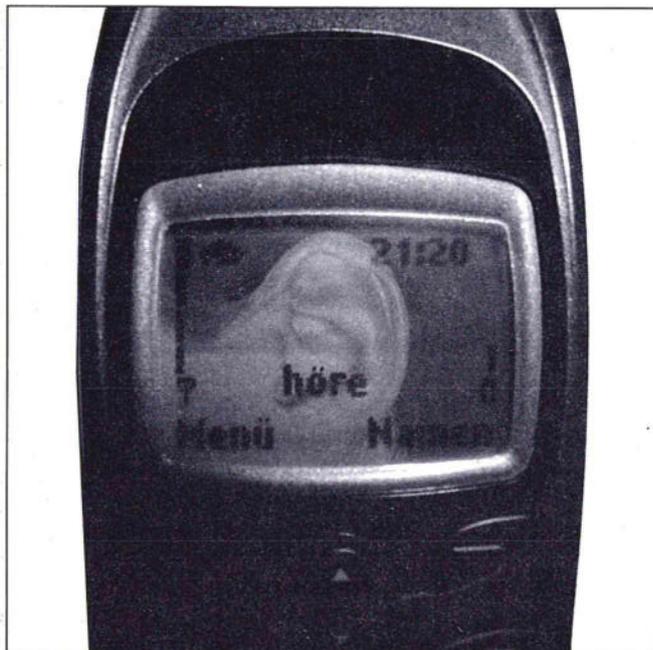
Als Rechtsgrundlage wird dafür § 85 I 1 Nr. 1 Ausländergesetz angeführt. Voraussetzung für eine Einbürgerung ist hiernach, dass keine verfassungsfeindliche oder extremistische Betätigung des/der Bewerberin vorliegt. Ist der Person ein solches Verhalten nachzuweisen, so muss der/die Einbürgerungswillige glaubhaft machen, sich von dieser Art Bestrebungen abgewandt zu haben. Die Regelung ist durch die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Juli 1999 geschaffen worden.

KritikerInnen dieser Praxis wehren sich vor allen Dingen gegen den dadurch erzeugten Pauschalverdacht gegenüber einbürgerungswilligen AusländerInnen. Die bestehende Unschuldsvermutung wird so ausgehebelt. Auch die ungehinderte Datenweitergabe zwischen den beteiligten Behörden stößt auf Bedenken. Die Anfrage beim Verfassungsschutz sollte nur in den Fällen geschehen, in denen ein begründeter Verdacht gegen den/die EinzubürgerndeN besteht.

Auch in anderer Hinsicht ist das Vorgehen verfassungsrechtlich angreifbar: Zum einen wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 I i. V. m. 1 I Grundgesetz (GG) verletzt, da das Sammeln von Daten ohne konkreten Verdachtsmoment gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt. Außerdem ist ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz aus Art. 3 I GG anzunehmen, da für die Differenzierung zwischen Deutschen und Nichtdeutschen kein sachlicher Grund besteht. Ebenso ist eine unterschiedliche Behandlung von Einbürgerungswilligen und anderen AusländerInnen nicht gerechtfertigt. Die Behauptung einer unterschiedlich großen Gefährlichkeit aller drei Gruppen ist schwer bzw. nicht zu begründen.

Dennoch gibt es wenig Bestrebungen, das aktuelle Vorgehen einzuschränken. Stattdessen kommt - wiederum aus Bayern - die Initiative, die Regelanfrage beim Verfassungsschutz ebenso bei der Einreise, also bei der Erteilung von Visa durchzuführen. Dabei wird die Praktikabilität eines solchen Datenverarbeitungsaufwands vollkommen übersehen. Dennoch findet sich eine ähnliche Regelung im gerade verabschiedeten neuen Zuwanderungsgesetz.

Kawus Klapp, Hamburg.



### Telefongespräche werden ausgespäht

JournalistInnen werden seit Anfang des Jahres durch zwei neue Regelungen in der Strafprozessordnung (StPO) zu unfreiwilligen Hilfssheriffs der Polizei ernannt. Mit den Paragraphen 100g und 100h StPO können die Ermittlungsbehörden Auskunft von Telekommunikationsunternehmen darüber verlangen, wer wann mit wem wie lange kommuniziert hat. Dabei werden zwar nicht die Gesprächsinhalte überwacht, aber sämtliche Verbindungsdaten von Telefongesprächen sowie Fax- und E-mail-Kontakten ermittelt. Der kriminalistischen Praxis sind die neuen Strafverfahrensregeln allerdings nicht fremd. Schon in § 12 des Fernmeldeanlagengesetzes (FAG) fand sich eine ähnlich lautende Ermächtigungsgrundlage, derer sich beispielsweise das Bundeskriminalamt gerne bediente. So führten die Verbindungsdaten des privaten Telefonanschlusses der Stern-Autorin Edith Kohn auf die Spur des Ex-Terroristen Hans-Joachim Klein und die Kommunikationsdaten einer Redaktion des ZDF zu einem Mittelsmann des Pleitebaulöwen Jürgen Schneider. Nun lief die Regelung des FAG zum Ende des letzten Jahres aus und machte aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden die Nachfolgeregelung nötig. Auch die Neufassung verschont die ansonsten zeugnisverweigerungsberechtigten JournalistInnen vom Spähangriff nicht und torpediert den für die Unabhängigkeit ihrer Arbeit bedeutsamen InformantInnenschutz.

Aber nicht nur die Pressefreiheit wird durch den massiven Eingriff in das Fernmeldegeheimnis in verfassungswidriger Weise eingeschränkt, sondern auch einmal mehr das Recht der Einzelnen auf ihre informationelle Selbstbestimmung: Die in der Regelung enthaltene sogenannte Zielwahlsuche, bei der die Netzbetreiber herausfinden müssen, wer in der Vergangenheit bei der observierten Person angerufen hat, ähnelt dem Prinzip der Rasterfahndung. Denn die Aufzeichnungen der Anbieter orientieren sich immer an der Kommunikationsquelle, und nicht an deren Ziel. Deshalb, so der Datenschutzbeauftragte der Deutschen Telekom, müssen wegen einer überwachten Person sämtliche Verbindungen aller anderen TeilnehmerInnen abgeglichen werden. Verfassungsrechtlich ähnlich zu bewerten ist die nach der Vorschrift ebenfalls mögliche Standorterkennung betriebsbereiter Mobiltelefone. Die Handys werden hierbei zu regelrechten Bewegungsmeldern umfunktio-

niert, die es ermöglichen, ein gewisses Bewegungsbild der NutzerInnen zu zeichnen.

Der Kritik begegnet die Bundesregierung mit einer Befristung der Regelung auf zunächst drei Jahre. Danach soll sorgfältig geprüft werden, ob sich die neuen Strafverfahrensvorschriften in der Praxis bewährt haben - bei dem über mehrere Jahre geltenden § 12 FAG ist das wohl offensichtlich versäumt worden...

Stephen Rehmke, Hamburg.



### Der Schaden, geboren zu sein

Der Bundesgerichtshof (BGH) befand in seinem Urteil vom 4.12.2001, dass die Eltern eines behinderten Kindes Anspruch auf Ersatz des gesamten Unterhaltsbedarfes des Kindes gegen den behandelnden Arzt haben, der bei pränatalen Untersuchungen schuldhaft nicht auf Schäden oder Mißbildungen des Kindes hingewiesen und damit dessen Abtreibung verhindert hat. Damit bestätigte der BGH seine bereits in den 80er Jahren begründete, unter dem Schlagwort "Kind als Schaden" bekannt gewordene ständige Rechtsprechung. Im konkreten Fall wurde allerdings ein Schadensersatzanspruch der Eltern verneint. Voraussetzung dafür sei nämlich die Zulässigkeit einer Abtreibung für den Fall, dass die vorgeblichen Schädigungen des Kindes rechtzeitig entdeckt worden wären. Eine Abtreibung sei nach der zur Zeit der Schwangerschaft geltenden Fassung des § 218 a Absatz III Strafgesetzbuch - der mittlerweile formell abgeschafften eugenischen Indikation - nicht zulässig gewesen, da hierbei eine Schädigung des gesunden eineigen Zwillings sehr wahrscheinlich gewesen wäre.

Fast zeitgleich löste ein Urteil des französischen Cour de Cassation (oberstes Zivilgericht) heftige Kritik aus, in dem einem behinderten Kind Schadensersatz für seine Geburt zugesprochen wurde. Auch hier ist die Argumentation für den Schadensersatzanspruch, dass bei ordnungsgemäßer Aufklärung durch den behandelnden Arzt das Kind abgetrieben worden wäre. Dem klagenden Kind wird so ein "Recht, nicht geboren zu werden" zugesprochen oder anders: Es bekommt Schadensersatz dafür, geboren zu sein. Aufgrund der heftigen Kritik von Behindertenverbänden und ÄrztInnen verabschiedete die französische Regierung im Januar 2002 ein Gesetz, das die Entschädigung von Behinderten für ihre Geburt ausschließt - so soll klargestellt werden, dass die Tatsache, behindert geboren zu sein, keinen Schaden darstellt.

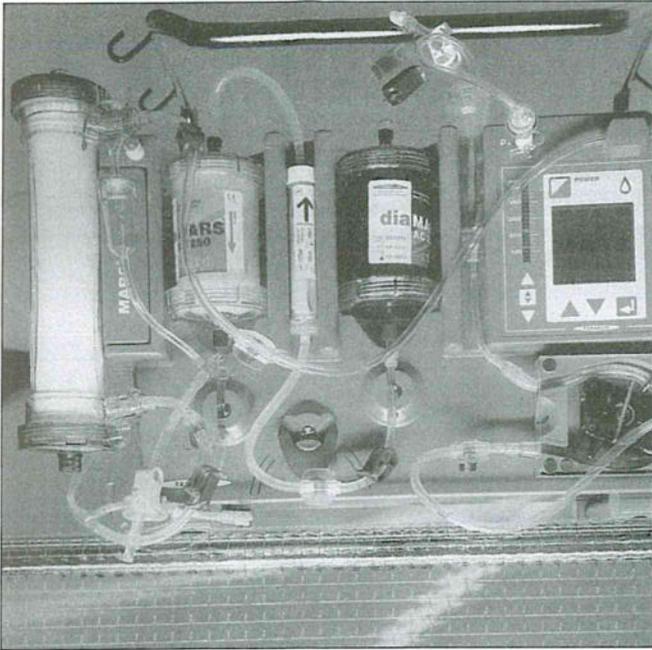
In ähnlicher Absicht stellte das Bundesverfassungsgericht bereits in einem Urteil vom Dezember 1997 unter Billigung der BGH-Rechtsprechung klar, dass nicht das behinderte Kind selbst als Schaden anzusehen sei, sondern der Unterhaltsaufwand für dieses. Diese Klarstellung ist allerdings eher nominell: Faktisch wird weiterhin Schadensersatz aus Anlaß der Geburt von für abtreibungswürdig befundenen behinderten Kindern zugesprochen - und damit das Unwerturteil, behindertes Leben stelle einen Schaden dar, aufrecht erhalten - werden. Weitere ähnlich gelagerte Fälle sind auch bereits beim BGH anhängig.

Tanja Nitschke, Nürnberg.

#### Quellen:

BGH Urteil vom 4.12.2001 - IV ZR 213/00.

tageszeitung vom 29.11.2001, S. 11 und 10.1.2002, S 2.



## Embryonenforschung Bundestag: Unentschieden

Am 30. Januar 2002 beschloß der Deutsche Bundestag den Import von embryonalen Stammzellen (ES-Zellen) für öffentlich wie privat finanzierte Vorhaben grundsätzlich gesetzlich zu verbieten und nur ausnahmsweise und unter strengen Voraussetzungen zuzulassen (BT.-Drs. 14/8102). Unter anderem ist eine Stichtagsregelung vorgesehen, wonach nur bereits bestehende ES-Zellen importiert werden dürfen, die bis zu einem bestimmten Stichtag ausschließlich aus Embryonen etabliert worden sind, die zur Herbeiführung einer Schwangerschaft extrakorporal erzeugt wurden, aber ohne Chance auf Transfer übrig geblieben sind.

Die Forschung mit ES-Zellen verspricht neue Perspektiven für einen erheblichen Erkenntnisgewinn und die Entwicklung neuer Therapien für schwere Krankheiten. Angesichts der Legitimität der damit verbundenen Forschungsziele ist Forschung mit ihnen sogar geboten, soweit die ES-Zellen pluripotent sind, das heißt nicht das Potential zu einem ganzen Embryo besitzen. Die ethischen und rechtlichen Probleme liegen in der Gewinnung dieser Zellen aus extrakorporalen Embryonen im frühen Stadium. Denn der Embryo, der das Potential zur Entwicklung zum vollständigen Organismus besitzt, wird dabei nicht zur Fortpflanzung, sondern zu einem fremdnützigen Forschungszweck verwendet, sogar verbraucht. Das kann nur aus der Perspektive derjenigen Position vertretbar sein, die dem Embryo in vitro keinerlei oder nur eine deutlich abgestufte Schutzwürdigkeit zubilligt.

Von einem vollen Schutz der Menschenwürde und des Rechts auf Leben des menschlichen Embryos mit der Befruchtung hingegen ausgehend, verbietet das Embryonenschutzgesetz (ESchG) zwar jegliche nicht seiner Erhaltung dienende Verwendung und somit auch die Gewinnung von ES-Zellen aus ihm (§ 2 I). Grundsätzlich zulässig sind hingegen der Import von ES-Zellen sowie die Forschung mit importierten ES-Zellen. Vorausgesetzt, daß diese nicht totipotent sind, also nicht das Potential zur Entwicklung zum ganzen Organismus haben, unterliegt der Umgang mit ihnen im Prinzip nicht den strafrechtlichen Verboten von § 2 I ESchG. Daher erweist sich der Import von ES-Zellen aus dritten Staaten als der einzige Weg zu ihrer Beschaffung hierzulande.

Mit seiner Entscheidung erreicht der Bundestag folglich das for-

schungspolitisch wünschenswerte Minimalziel, die Weiterentwicklung der aussichtsreichen Forschung mit ES-Zellen im Inland. Zugleich trägt sie dem hohen nationalen Niveau des Embryonenschutzes insofern Rechnung, als sie durch die Stichtagsregelung dem Verbrauch weiterer Embryonen zur Stammzellengewinnung wegen der Nachfrage in Deutschland entgegenwirkt. Außerdem lehnt sie die Erzeugung von Embryonen eigens zu fortpflanzungsfremden Zwecken bzw. zu Forschungszwecken ab, indem sie die Inanspruchnahme von ES-Zellen nur aus bei In-vitro-Fertilisationen überzähligen Embryonen erlaubt.

Allerdings ist die Entscheidung des Bundestages dem grundsätzlichen Einwand eines rechtlichen Wertungswiderspruchs und einer ethischen "Doppelmoral" ausgesetzt. Denn sie erlaubt den Import von im Ausland gewonnenen ES-Zellen und die Forschung an ihnen, obwohl sie am Verbot ihrer Entnahme aus Embryonen in vitro im Inland nach § 2 I ESchG weiterhin festhält. Wenn eine Rechtsordnung jedoch die Verwendung von Embryonen zur Stammzellengewinnung als eine der Schutzwürdigkeit des Embryos widersprechende Handlungsweise im eigenen Land verbietet, müsste sie konsequenterweise auch den Import von anderswo durch Embryonenverbrauch gewonnenen ES-Zellen untersagen. Dies war auch der Vorschlag des zweiten zur Abstimmung vorgelegten Antrags (BT.-Drs. 14/8101) und die Mehrheitsentscheidung der Enquete-Kommission "Recht und Ethik der Medizin" des Bundestages (BT.-Drs. 14/7546). Das hohe Schutzniveau für Embryonen im Inland darf nicht umgangen werden, indem auf die Forschung mit importierten ES-Zellen zurückgegriffen wird, welche im Ausland nur unter Verletzung dieses Schutzes entstanden sind.

Der Import von ES-Zellen ist nur dann ethisch vertretbar, wenn auch ihre Gewinnung aus menschlichen Embryonen für zulässig gehalten wird. Daher sollte dieser als Zwischenschritt zu einer begrenzten Freigabe der Verwendung von Embryonen zu Forschungszwecken bzw. zur Stammzellengewinnung auch in Deutschland zugelassen werden, wie der andere der Plenardebatte vorgelegte Antrag (Bt.-Drs. 14/8103) und die Stellungnahme der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Forschung mit menschlichen Stammzellen vom 3. Mai 2001 (Punkte 8-9) fordern. Damit hängt zwangsläufig eine behutsame Öffnung des ESchG (§ 2 I) zur Embryonenforschung zusammen.

Eine solche Gesetzesänderung setzt jedoch eine Überprüfung der umstrittenen Grundfrage voraus, ob dem embryonalen menschlichen Leben bereits mit der Befruchtung oder erst mit der Nidation voller grundrechtlicher Schutz der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG zukommt und welche Konsequenzen für seinen Anspruch auf Lebensschutz nach Art. 2 Abs. 2 GG daraus zu ziehen sind. Diesbezüglich sollte geklärt werden, ob und durch welche Gründe der Schutz menschlichen Lebens in seinen frühesten Stadien relativierbar ist. Diesen grundsätzlichen Fragen nach dem Beginn und der Reichweite der Schutzwürdigkeit menschlichen Lebens und der prinzipiellen Zulässigkeit der Embryonenforschung ist der Bundestag letztlich ausgewichen und hat sie künftigen Debatten überlassen.

Irini Kiriakaki, LL.M (Freiburg).